

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dachdeckerei & Spenglerei Legenstein GmbH (Stand Februar 2025)

1. Anwendungsbereich

Die Dachdeckerei und Spenglerei Legenstein GmbH – im Folgenden „Unternehmen“ genannt – betreibt einen Dachdeckerei- und Spenglerbetrieb. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – im Folgenden „AGB“ genannt – gelten zwischen dem Unternehmen einerseits und natürlichen und juristischen Personen – im Folgenden „Kunde“ genannt – andererseits für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Das Unternehmen kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung seiner AGB, dies in der jeweils geltenden Fassung.

Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung des Unternehmens. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten insbesondere auch dann nicht als anerkannt, wenn das Unternehmen ihnen nach deren Eingang bei ihm nicht ausdrücklich widerspricht.

Sofern ein Verbrauchergeschäft iSd § 1 KSchG vorliegt, gelten diese AGB unter Beachtung der zwingenden Bestimmungen des I. Hauptstücks des KSchG sowie des FAGG.

2. Angebot/Vertragsabschluss

Die Angebote des Unternehmens sind gegenüber unternehmerischen Kunden unverbindlich, es sei denn, das Unternehmen erklärt im Angebot ausdrücklich, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist für den Kunden) an das Angebot gebunden zu halten. In diesem Fall kommt der Vertrag wirksam im Zeitpunkt des fristgerechten Zugangs der Annahmeerklärung des unternehmerischen Kunden beim Unternehmen zustande. In allen anderen Fällen kommt der Vertrag wirksam zustande, sobald das Unternehmen gegenüber dem unternehmerischen Kunden, allenfalls konkludent, die Erklärung des Kunden, das (unverbindliche) Angebot annehmen zu wollen, bestätigt. Angebote gegenüber Verbrauchern sind grundsätzlich verbindlich, es sei denn, das Unternehmen erklärt im Angebot ausdrücklich dessen Unverbindlichkeit. Der Vertrag mit dem Verbraucher kommt bei verbindlichen Angeboten wirksam im Zeitpunkt des fristgerechten Zugangs der Annahmeerklärung des Kunden beim Unternehmen zustande, in allen anderen Fällen, sobald das Unternehmen gegenüber dem Kunden dessen Erklärung, das (unverbindliche) Angebot annehmen zu wollen, bestätigt.

Zusagen, Zusicherungen und Garantien des Unternehmens oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch die schriftliche Bestätigung des Unternehmens verbindlich.

Kostenvoranschläge sind gegenüber unternehmerischen Kunden unverbindlich, es sei denn, das Unternehmen erklärt im Einzelfall schriftlich deren Verbindlichkeit.

Kostenvoranschläge sind entgeltlich, für Verbraucher jedoch nur dann, wenn sie vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen werden. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

Die Angebote und Kostenvoranschläge des Unternehmens setzen voraus, dass die vom Kunden beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass beigestellte Geräte, Materialien oder Konstruktionen mangelhaft sind, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar, und der Kunde hat den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

3. Rücktrittsrecht des Verbrauchers

Ist der Kunde Verbraucher und wurde der Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens abgeschlossen, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Widerrufsrecht (Rücktrittsrecht) auszuüben, muss der Kunde uns, Dachdeckerei und Spenglerei Legenstein GmbH, Hochstraden 4, 8354 St. Anna am Aigen, Tel.: 0664/4104586, E-Mail: office@dachdeckerei-spenglerei.at, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann, muss aber nicht, dafür das diesen AGB als Anhang beigefügte Rücktrittsformular verwenden. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Wenn der Kunde im obigen Sinn von diesem Vertrag zurücktritt, hat das Unternehmen ihm alle Zahlungen, die er von ihm erhalten hat, unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuerstatten, an dem die Mitteilung über den Rücktritt bei ihm eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet das Unternehmen dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Eine mit dem Kunden vereinbarte Entgeltlichkeit des Kostenvoranschlages bleibt auch nach einem etwaigen Vertragsrücktritt aufrecht.

Hat der Kunde verlangt, dass die Erbringung der Werk- und Dienstleistung des Unternehmens während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat der Kunde dem Unternehmen einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er das Unternehmen von der Ausübung des Rücktrittsrechts unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Werk- und Dienstleistungen entspricht.

Ein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 18 FAGG insbesondere nicht bei Verträgen über Waren, die nach Kundespezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Auch besteht kein Rücktrittsrecht, wenn das Unternehmen aufgrund ausdrücklichen Verlangens des Kunden noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Werk- und Dienstleistung begonnen hat und die Leistung sodann vollständig erbracht wurde.

- Ende der Rücktrittsbelehrung –

4. Preise

Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird das Unternehmen gesondert damit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind vom unternehmerischen Kunden beizustellen.

Das Unternehmen ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 10 % hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich das Unternehmen nicht im von ihm zu vertretenden Leistungsverzug befindet. Gegenüber privaten Kunden (Verbrauchern) erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß den obigen Bestimmungen nur, wenn die Leistung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist und wenn zwischen den Vertragsparteien eine ausdrückliche Vereinbarung die Anpassung betreffend vorliegt.

5. Beigestellte Ware

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind diese Geräte und sonstige Materialien nicht Gegenstand einer Gewährleistung.

6. Zahlung

Bei einem Auftragsvolumen von zumindest EUR 50.000,00 netto ist der Kunde verpflichtet, ein Drittel des Entgeltes binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss, ein Drittel des Entgeltes vor dem Arbeitsbeginn und das restliche Entgelt nach Fertigstellung bzw. Abnahme der Arbeiten und nach Legung der Schlussrechnung zu bezahlen. Wurde nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen im Übrigen stets mit Rechnungslegung abzugsfrei fällig.

Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.

Bei Zahlungsverzug ist das Unternehmen berechtigt, 12 % Verzugszinsen p.a. zu berechnen; gegenüber Verbrauchern beträgt der Verzugszinssatz gemäß § 6 Abs. 1 Z 13 KSchG 5 % p.a.. Das Unternehmen behält sich jedoch die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens ausdrücklich vor.

Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit dem Unternehmen bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist das Unternehmen berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

Das Unternehmen ist dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gilt gegenüber privaten Kunden (Verbrauchern) jedoch nur dann, wenn eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und der Kunde nach Androhung der Rechtsfolge unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.

Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom Unternehmen anerkannt worden sind. Privaten Kunden (Verbrauchern) steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden bestehen sowie bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, etc.). Diese Vergütungen werden dem Werklohn zugerechnet.

Sollten für die Einbringlichmachung des Werklohnes Mahnungen notwendig sein, ist der Kunde verpflichtet, Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von EUR 40,00 zu bezahlen. Soweit dies zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist, ist der Kunde zudem verpflichtet, gemäß § 1333 ABGB die Kosten rechtsanwaltlicher Betreibungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu tragen. Die Geltendmachung darüberhinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

7. Datenschutz / Bonitätsprüfung

Das Unternehmen nimmt den Schutz der vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten personenbezogenen Informationen sehr ernst und versichert einen verantwortungsbewussten und den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie des Steiermärkischen Datenschutzgesetzes 2018 (StDSG 2018) entsprechenden Umgang hiermit. Die personenbezogenen Daten werden gemäß den hierfür geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen erhoben, insbesondere elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur insoweit an Dritte (Behörden, Subauftragnehmer, Kreditinstitute, externe Buchhaltung etc.) übermittelt, als dies zur Vertragsdurchführung, zu Abrechnungszwecken oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig bzw. erforderlich ist. Soweit der Kunde in die Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung eingewilligt hat, so kann er diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Unternehmen widerrufen.

Eine vollständige und tagesaktuelle Fassung der Datenschutzhinweise ist unter <https://dachdeckerei-spenglerei.at/datenschutzerklärung> abrufbar.

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Datum der Auftragserteilung) zum Zwecke des Gläubigerschutzes an behördlich befugte Gläubigerschutzverbände, insbesondere an den Kreditschutzverband von 1870, übermittelt werden dürfen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Pflicht des Unternehmens zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (insbesondere im Hinblick auf die Bebauungsbestimmungen) zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder die der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

Der Kunde hat insbesondere vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können beim Unternehmen angefragt werden.

Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung des Unternehmens nicht mangelhaft.

Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie und erforderlichen Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

Der Kunde hat dem Unternehmen für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

9. Leistungsausführung

Der Kunde genehmigt zumutbare, sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen der Leistungsausführung. Gegenüber privaten Kunden (Verbrauchern) besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

10. Leistungsfristen und Termine

Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und vom Unternehmen nicht verschuldete Verzögerung seiner Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Unternehmens liegen, für die Zeit, in der das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

Wenn der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen werden, insbesondere aufgrund der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 8. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

11. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten und dergleichen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler oder bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Für solche Schäden haftet das Unternehmen nur dann, wenn er diese schuldhaft verursacht hat. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung des Unternehmens für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, ebenso gegenüber privaten Kunden (Konsumenten), soweit dies gesetzlich zulässig ist und soweit diese Beschränkung im Einzelnen ausgehandelt wurde.

Werden punktuelle Reparaturen an bestehenden altersschwachen Dächern vorgenommen, kann aufgrund des Zustandes des Daches die Haltbarkeit auch der reparierten Teile eingeschränkt sein, etwa eingeschränkte Stabilität durch altersschwache umgebende Dachziegel oder Träger bzw. Lattung.

12. Behelfsmäßige Instandsetzung

Behelfsmäßige Instandsetzungen werden bei entsprechender Beauftragung durchgeführt. Hier besteht nur eine den Umständen entsprechende sehr beschränkte Haltbarkeit.

13. Gefahrtragung

Die Gefahr für die vom Unternehmen angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

14. Annahmeverzug

Gerät der Kunde länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen, etc.) und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, ist das Unternehmen berechtigt, bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig zu verfügen, sofern er im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen kann.

Bei Annahmeverzug des Kunden ist das Unternehmen weiters berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen und die Ware bei ihm einzulagern, wofür ihm eine angemessene Lagergebühr, die der Kunde zu bezahlen hat, zusteht. Davon unberührt bleibt das Recht des Unternehmens, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Das Unternehmen ist im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag berechtigt, vom Kunden einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 33 % des Auftragswertes zuzüglich Umsatzsteuer ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens zu verlangen. Die Verpflichtung zur Leistung dieser Ersatzzahlung durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

15. Eigentumsvorbehalt

Die vom Unternehmen gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in seinem Eigentum.

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn dem Unternehmen diese rechtzeitig davor unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und er der Veräußerung schriftlich zustimmt. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung an das Unternehmen abgetreten.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist das Unternehmen unter angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber privaten Kunden (Verbrauchern) darf das Unternehmen dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens sechs Wochen fällig ist und das Unternehmen ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

Der Kunde hat dem Unternehmen von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, von der Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie einer Pfändung der Vorbehaltsware des Unternehmens unverzüglich zu verständigen.

Das Unternehmen ist berechtigt, zur Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware, soweit für den Kunden zumutbar, zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.

Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Die zurückgenommene Vorbehaltsware von unternehmerischen Kunden darf das Unternehmen freihändig und bestmöglich verwerten.

16. Schutzrechte Dritter

Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist das Unternehmen bis zur Klärung der Rechte Dritter berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden einzustellen und den Ersatz der von ihm aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen. Der Kunde hält das Unternehmen diesbezüglich daher schad- und klaglos.

Das Unternehmen ist berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

17. Das geistige Eigentum des Unternehmens

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die dem Unternehmen beigestellt werden oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleibt das geistige Eigentum des Unternehmens.

Die – wenn auch nur teilweise – Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Unternehmens.

18. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des Unternehmens beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (zB förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens jedoch der Zeitpunkt, an dem Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind dem Unternehmen seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, die dem Unternehmen entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind dem Unternehmen unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Übergabe schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom Unternehmischen Kunden an das Unternehmen zu retournieren. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an das Unternehmen trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde, wenn und soweit das Unternehmen kein Verschulden an der Mangelhaftigkeit trifft.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke, etc. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

Abweichungen der Farbtöne gegenüber Hand- und Papiermuster sowie innerhalb einer Lieferung oder zwischen verschiedenen Lieferungen können trotz größter Bemühungen leider nicht immer vermieden werden. Geringfügige Farbtonänderungen, zB. bedingt durch Umwelteinflüsse sowie Ausblühungen gelten nicht als Mangel im Sinne einer Gewährleistung. Das gilt ebenso für geringfügige Oberflächenveränderungen (Farbe) sowie sonstige Erscheinungsmängel am Material, welche die Funktion nicht beeinträchtigen.

19. Haftung

Das Unternehmen haftet bei Vermögensschäden wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Keine solche Haftungsbeschränkung gilt bei Personenschäden und im Fall einer Ersatzpflicht nach dem PHG. Allfällige Regressforderungen von unternehmerischen Kunden oder Dritten gegenüber dem Unternehmen nach PHG aus dem Titel Produkthaftung sind für Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Gegenüber unternehmerischen Kunden ist jegliche Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch das Unternehmen abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die das Unternehmen zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber privaten Kunden (Verbrauchern) gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

Sämtliche in diesen AGB geregelten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen umfassen auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmens aufgrund von Schäden, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

Die Haftung des Unternehmens ist ausgeschlossen für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, durch fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Wartung oder fehlerhafte Instandhaltung durch den Kunden oder durch nicht von Unternehmen autorisierte Dritte oder durch natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war, entstehen. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern das Unternehmen nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die das Unternehmen haftet, Versicherungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (zB. Haftpflichtversicherung, Kasko-, Transport-, Feuer- und Betriebsunterbrechung, etc.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Unternehmens nur auf die Schäden, die von der Versicherung nicht abgedeckt werden oder durch die Inanspruchnahme der Versicherung (zB. höhere Versicherungsprämien) entstehen.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, werden das Unternehmen und der unternehmerische Kunde gemeinsam eine Ersatzregelung treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, soweit dies im Einzelfall zulässig ist.

21. Allgemeines

Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in 8354 Sankt Anna am Aigen.

Als Gerichtsstand wird das für 8354 Sankt Anna am Aigen örtlich zuständige Gericht ausschließlich vereinbart, soweit dem nicht zwingende konsumentenschutzrechtliche Normen entgegenstehen. Das Unternehmen ist jedoch berechtigt, Klagen auch bei anderen Gerichten, sofern ein anderer Gerichtsstand gegeben ist, anhängig zu machen, insbesondere am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden.

Anhang:

Muster-Rücktrittsformular

Wenn Sie als Kunde (Verbraucher) von Ihrer Vertragserklärung oder vom Vertrag zurücktreten wollen – verwiesen wird auf Pkt. 3. unserer AGB –, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück
an Dachdeckerei & Spenglerei Legenstein GmbH, Hochstraden 4, 8354 St. Anna am Aigen, Tel.: 0664/4104586, E-Mail: office@dachdeckerei-spenglerei.at.

Hiermit widerrufe ich/widerrufen wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Werk- und Dienstleistung(en):
(vom Kunden auszufüllen)

Bestellt/Vertrag abgeschlossen am: _____

Name des Kunden: _____

Anschrift des Kunden: _____

Unterschrift des Kunden: _____

Datum: _____

Ich habe die AGB gelesen und verstanden

Datum, Ort

Unterschrift Kunde